

Prüfbericht

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2020

Städtebauliches Sondervermögen

Stadt Altentreptow

NKHR-BERATUNG[®]

Verwaltungsprüfungsgesellschaft mbH

Inhalt

A.	Prüfungsauftrag und Unabhängigkeitsbestätigung	1
I.	Prüfungsauftrag	1
II.	Bestätigung der Unabhängigkeit	1
B.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	2
C.	Grundsätzliche Feststellungen	4
D.	Feststellungen zur Rechnungslegung	5
I.	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	5
1.	Belegwesen	5
2.	Finanzsoftware	5
3.	Kostenrechnung und Interne Leistungsverrechnung	5
4.	Jahresabschluss	5
5.	Rechenschaftsbericht	6
II.	Gesamtaussage des Jahresabschlusses und des Anhangs zum Jahresabschluss	6
1.	Übernahme der Vorjahreswerte	6
2.	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	6
3.	Aufgliederung und Erläuterungen	6
4.	Wesentliche Bewertungsgrundlagen	7
E.	Analyse der Vermögens- und Finanzlage	8
I.	Bilanz	8
III.	Finanzrechnung	10
IV.	Ergebnisrechnung	11
V.	Teilrechnungen	12
1.	Teilfinanzrechnungen	12
2.	Teilergebnisrechnungen	12
F.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkung	13
I.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes	13
II.	Schlussbemerkung	14

Anlagen	Anlage
Bilanz zum 31. Dezember 2020	1
Ergebnisrechnung zum 31. Dezember 2020	2
Finanzrechnung zum 31. Dezember 2020	3
Anhang zum 31. Dezember 2020	4
Anlagenübersicht mit Sonderpostenübersicht zum 31. Dezember 2020	5
Forderungsübersicht zum 31. Dezember 2020	6
Verbindlichkeitenübersicht zum 31. Dezember 2020	7
Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr	8
Übersicht über die aus dem Vorjahr fortgeltenden Haushaltsermächtigungen	9
Allgemeine Auftragsbedingungen für die Prüfung kommunaler Gebietskörperschaften	10
<i>Auf den Ausweis des Muster 12a wird verzichtet.</i>	

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a.F.	Alte Fassung
GemHVO - Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik*
GemKVO - Doppik	Gemeindekassenverordnung - Doppik
GemHVO-GemKVO-DoppVV	Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und zur Gemeindekassenverordnung-Doppik
M-V	Institut der Rechnungsprüfer
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
KPG	Kommunalprüfungsgesetz
KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
NKHR–MV	Neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Mecklenburg-Vorpommern
n.F.	Neue Fassung
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
SSV	Städtebauliches Sondervermögen
StBauFR	Städtebauförderrichtlinie des Landes Mecklenburg-Vorpommern

* Die Ausführungen zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik beziehen sich ausschließlich auf die Fassung vom 09. April 2020. Auf den Zusatz „neue Fassung“ (n.F.) wird verzichtet.

A. Prüfungsauftrag und Unabhängigkeitsbestätigung

I. Prüfungsauftrag

1. Der Bürgermeister der Stadt Altentreptow erteilte uns nach Beschlussfassung der Stadtvertretung den Auftrag, den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 des

Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Altentreptow

bestehend aus der Ergebnis-, der Finanzrechnung, der Bilanz, dem Anhang und den Anlagen zu prüfen.

2. Die Stadt Altentreptow hat gemäß § 60 KV M-V i. V. m. § 64 Abs. 4 KV für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss für das Städtebauliche Sondervermögen aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten und die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darzustellen.
3. Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 1 Abs. 1, 2 und 4 KPG M-V dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann sich dabei nach § 1 Abs. 5 KPG M-V zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung eines sachverständigen Dritten bedienen.
4. Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für die Prüfung kommunaler Gebietskörperschaften“ maßgebend.
5. Über Art und Umfang sowie das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir folgenden Bericht, dem der geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 als Anlage beigefügt ist. Bei der Erstellung des vorliegenden Berichtes haben wir die Vorschriften der §§ 30 ff. und §§ 42 ff. GemHVO - Doppik beachtet.

II. Bestätigung der Unabhängigkeit

6. Wir bestätigen als sachverständiger Dritter, dass keine Ausschlussgründe gemäß § 2 Abs. 7 KPG M-V vorliegen.

B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

7. Gegenstand unserer Prüfung war der auf der Grundlage der Zwischenabrechnung der BIG-Städtebau GmbH erstellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und den Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen trägt der gesetzliche Vertreter der Stadt Altentreptow, der Bürgermeister. Unsere Aufgabe war es, den Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob die maßgeblichen kommunalrechtlichen Vorschriften sowie die StBauFR eingehalten worden sind.
8. Der Jahresabschluss des Städtebaulichen Sondervermögens ist insbesondere daraufhin zu prüfen, ob
 - er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt,
 - die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden sind,
 - die Zwischenabrechnung mit dem Jahresabschluss übereinstimmt und
 - der Anhang und der Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss steht.
9. Die Prüfungshandlungen wurden mit Unterbrechungen in der Zeit vom 10. Oktober 2021 bis 26. Oktober 2022 in den Räumen der NKHR-Beratung durchgeführt.
10. Bei der Prüfung haben wir insbesondere folgende Rechtsgrundlagen beachtet:
 - Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 23. Juli 2019,
 - Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik (GemHVO - Doppik) vom 09. April 2020,
 - Gemeindekassenverordnung - Doppik (GemKVO - Doppik) vom 19. Mai 2016,
 - Verwaltungsvorschriften zur Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik und Gemeindekassenverordnung - Doppik vom 23. Juli 2019,
 - Städtebauförderrichtlinie des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StBauFR),
 - Praxiskommentar Städtebaulichen Sondervermögens im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR-MV), Stand Oktober 2022.
11. Ausgangspunkt war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss des Städtebaulichen Sondervermögens zum 31. Dezember 2019, der vom Rechnungsprüfungsausschuss bestätigt aber von der Stadtvertretung noch nicht festgestellt wurde.
12. Im Rahmen unserer Arbeiten haben wir insbesondere die Einhaltung der haushaltsrechtlichen und der kommunalrechtlichen Vorschriften bei der Aufstellung des Jahresabschlusses überprüft.

13. Bei Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften des KPG, der GemHVO-Doppik, der StBauFR und die in den Prüfungsstandards des IDR niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Jahresabschlüssen beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens- und Finanzlage wesentlich auswirken, erkennen konnten.
14. Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das Umfeld des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Altentreptow verschafft. Darauf aufbauend haben wir die Zwischenabrechnung des Sanierungsträges und die Überleitung in die doppelte Buchführung geprüft.
15. Für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft und die Prüfung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung verweisen wir auf den Prüfbericht der Stadt Altentreptow für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020.
16. Prüfungsschwerpunkte waren:
 - Zu- und Abgänge des Anlagevermögens, des Umlaufvermögens sowie der Sonderposten.
 - Abgleich und Kontrolle der Kontenzuordnung zwischen Ergebnis-, Finanzrechnung und Bilanz.
 - Überleitung der Zwischenabrechnung in den VV Produkt- und Kontenrahmenplan.
17. Unsere Arbeiten wurden von den Mitarbeitern der Verwaltung vollumfänglich unterstützt.
18. Der Bürgermeister hat uns in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 sämtliche Vermögensgegenstände, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge sowie Aus- und Einzahlungen enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind. Der Bürgermeister hat ferner erklärt, dass der Anhang alle wesentlichen Angaben nach § 48 GemHVO-Doppik enthält.

C. Grundsätzliche Feststellungen

19. Nachfolgend stellen wir zusammenfassend die Beurteilung der Lage des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Altentreptow durch den Bürgermeister dar.
 - Das Städtebauliche Sondervermögen erzielt im Haushaltsjahr 2020 ein Jahresergebnis von Null Euro.
 - Unter Berücksichtigung von Vorträgen aus Haushaltsvorjahren ist die Ergebnisrechnung gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-Doppik ausgeglichen.
 - Unter Berücksichtigung von Vorträgen aus Haushaltsvorjahren reicht der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik aus, um die planmäßige Tilgung von Investitionskrediten zu decken.
 - In das Haushaltsfolgejahr wurden keine Haushaltsermächtigungen übertragen.
20. Die Beurteilung der Lage des Städtebaulichen Sondervermögens, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes sowie der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sind plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung durch den Bürgermeister dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.
21. Ohne den nachfolgenden Bestätigungsvermerk einzuschränken weisen wir auf folgendes hin:
 - Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 3 GemKVO-Doppik sind die Kassenbestände der Sonderkassen zu ermitteln und an den Tagesabschluss anzufügen. Der Kassenbestand des Treuhandkontos wurde durch die BIG-Städtebau GmbH nur einmal zum Jahresabschluss übermittelt.

D. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Belegwesen

22. Die Belegaufbewahrung erfolgt durch die BIG-Städtebau GmbH und wird durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises geprüft.
23. Die Zwischenabrechnung nach der StBauFR wird in der Stadt Altentreptow nach den geltenden Rechtsvorschriften aufbewahrt.

2. Finanzsoftware

24. Die Buchführung des Städtebaulichen Sondervermögens erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 GemKVO-Doppik bei der BIG-Städtebau GmbH und entspricht den gesetzlichen Vorgaben der Landeshaushaltsordnung M-V und der StBauFR M-V.
25. Die Verwaltung nutzt das Rechnungswesen der Finanzsoftware mpsNF, Version 2.0 der Firma mps public solutions GmbH, Koblenz. Das Zertifikat vom 30.04.2020 (gültig bis 30.04.2023) der TÜV Informationstechnik GmbH, Essen und der Prüfbericht des sachverständigen Dritten hat und vorgelegen.
26. Das Programm wurde durch einen sachverständigen Dritten geprüft und vom Bürgermeister gemäß § 26 Abs. 10 GemHVO-Doppik i. V. m. § 12 Abs. 1 GemKVO-Doppik

3. Kostenrechnung und Interne Leistungsverrechnung

27. Eine Kosten- und Leistungsrechnung gemäß § 27 GemHVO-Doppik ist für das Städtebauliche Sondervermögen nicht vorgesehen.

4. Jahresabschluss

28. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 wurden die einschlägigen Rechtsvorschriften und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet.
29. Die Bilanz, die Ergebnis- sowie die Finanzrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Zwischenabrechnung des Sanierungsträgers und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften der GemHVO-Doppik beachtet. Die im Anhang gemachten Angaben entsprechenden Rechtsvorschriften.

30. Die Finanzrechnung stimmt mit dem durch Saldenbestätigungen der Kreditinstitute bestehenden Gesamtguthabensaldo des Treuhandkontos überein.
31. Die Bestandsfortschreibung und Bewertung des Vermögens, der Sonderposten, der Rückstellungen und der Verbindlichkeiten erfolgte ordnungsgemäß. Dabei wurden die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften der GemHVO-Doppik beachtet. Die im Anhang gemachten Angaben entsprechen den Rechtsvorschriften.
32. Die Abschreibungssätze des Anlagevermögens entsprechen grundsätzlich den Vorgaben des § 37 Abs. 1 GemHVO-Doppik.

5. Rechenschaftsbericht

33. Auf den Rechenschaftsbericht wurde gemäß § 63 Abs. 1 GemHVO-Doppik verzichtet. Für den Anhang finden die Vorgaben des § 48 GemHVO-Doppik in der neuen Fassung Anwendung.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses und des Anhangs zum Jahresabschluss

1. Übernahme der Vorjahreswerte

34. Die Wertansätze der Aktiva und Passiva der Bilanz zum 31. Dezember 2019 wurden unverändert übernommen und auf den Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 fortgeschrieben.

2. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

35. Der Jahresabschluss insgesamt vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Altentreptow.

3. Aufgliederung und Erläuterungen

36. Die Gliederung der Bilanz sowie der Ergebnis- und Finanzrechnung entsprechen im Wesentlichen den Bestimmungen der KV M-V und den dazugehörigen amtlichen Mustern, die Kontierungen den verbindlichen Zuordnungsvorschriften und Hinweisen der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums vom 08. Dezember 2008. Abweichungen wurden von uns als unwesentlich eingestuft und mit der Verwaltung besprochen.

4. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

37. Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus der Zwischenabrechnung der BIG-Städtebau GmbH entwickelt. Die Vermögens- und Schuldposten sind ausreichend nachgewiesen und richtig und grundsätzlich vollständig erfasst. Es wurden die Bilanzansatz- und Bewertungsvorschriften der GemHVO-Doppik sowie die StBauFR beachtet. Das Vermögen, die Sonderposten, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und Aufwendungen sowie die Ein- und Auszahlungen sind ausreichend nachgewiesen und richtig und vollständig erfasst.
38. Der Anhang mit seinen Anlagen enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten der Bilanz und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.
39. In der Ausübung der Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte ergaben sich gegenüber der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012 und den nachfolgenden Jahresabschlüssen keine Änderungen.

E. Analyse der Vermögens- und Finanzlage

I. Bilanz

	31.12.19		31.12.20		+/-
	T€	%	T€	%	T€
Aktiva					
Immaterielle Vermögensgegenstände	453	12,50	406	11,44	-47
Sachanlagen	0	0,00	0	0,00	0
Finanzanlagen	93	2,57	78	2,20	-15
Anlagevermögen	546	15,07	484	13,64	-62
Privat nutzbare Objekte	227	6,27	255	7,19	28
Öffentlich nutzbare Objekte	2.675	73,83	2.766	77,96	91
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	0	0,00	0	0,00	0
Liquide Mittel	175	4,83	43	1,21	-132
Umlaufvermögen	3.077	84,93	3.064	86,36	-13
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0,00	0	0,00	0
Summe Aktiva	3.623	100,00	3.548	100,00	-75
Passiva					
Kapitalrücklage	27	0,75	27	0,76	0
Ergebnisrücklage	0	0,00	0	0,00	0
Ergebnisvortrag	0	0,00	0	0,00	0
Jahresüberschuss	0	0,00	0	0,00	0
Eigenkapital	27	0,75	27	0,76	0
Sonderposten	2.164	59,73	2.056	57,95	-108
Wirtschaftliches Eigenkapital	2.191	60,47	2.083	58,71	-108
Rückstellungen	0	0,00	0	0,00	0
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	122	3,37	43	1,21	-79
Verbindlichkeiten geg. dem öffentlichen Bereich	1.310	36,16	1.422	40,08	112
Fremdkapital	1.432	39,53	1.465	41,29	33
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0,00	0	0,00	0
Summe Passiva	3.623	100,00	3.548	100,00	-75

40. Zuwendungen an Dritte gemäß § 37 Abs. 1 GemHVO-Doppik wurden durch den Sanierungsträger mit T€ 406 ausgereicht. Die Zuwendungen werden über einen Zeitraum von 10 Jahren abgeschrieben.
41. Die Finanzanlagen verringern sich im Haushaltsjahr durch Rückflüsse aus der Tilgung von Darlehen um T€ -15 und stimmen mit dem Ausweis in der Zwischenabrechnung überein.

42. Im Haushaltsjahr wurden durch den Sanierungsträger ein D4-Objekt mit einem Wert von T€ 28 angekauft. Abgänge aus dem Verkauf von Grundstücken waren im Haushaltsjahr mit T€ 1 zu verzeichnen.
43. Im Bereich der öffentlich nutzbaren Objekte erfolgte im Haushaltsjahr eine Bestandserhöhung von T€ 91. Hierbei handelt es sich um die Baumaßnahme Oberbaustraße 21.
44. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände waren zum Bilanzstichtag nicht auszuweisen.
45. Der Kassenbestand des Treuhandkontos sinkt im Haushaltsjahr um T€ -132 auf T€ 43.
46. Das Eigenkapital im Städtebaulichen Sondervermögen besteht aus den Einbringungswerten der D4-Objekte und bleibt im Haushaltsjahr 2020 unverändert.
47. Die Sonderposten sinken Haushaltsjahr 2020 um T€ -108. Dies resultiert im Wesentlichen aus der ertragswirksamen Auflösung von Sonderposten zu Anlagevermögen und der ertragswirksamen Auflösung von sonstigen Sonderposten.
48. Die Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung (ausgenommen Sicherheitseinbehalte) waren zum Prüfungszeitpunkt beglichen.
49. Der Anstieg der der Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich ist auf die Baumaßnahmen Oberbaustraße 21 und den damit verbundenen Anstieg der Verbindlichkeiten aus Bestellungen der Gemeinde zurückzuführen.

III. Finanzrechnung

50. Die Verwaltung hat entsprechend § 60 KV M-V die Finanzrechnung aus dem System erstellt. Nachfolgend geben wir diese Rechnung wieder, wobei wir die Einzelpositionen der Ein- und Auszahlungen gemäß Konten der Finanzrechnung zusammengefasst haben.

	Planansatz	Ergebnis	Plan/Ist
	2020	2020	
	T€	T€	T€
10. Summe der ordentlichen Einzahlungen	110	123	13
18. Summe der ordentlichen Auszahlungen	110	136	-26
19. Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	0	-13	-13
31. Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	107	86	-21
38. Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	107	205	-98
39. Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	-119	119
40. Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelfehlbetrag	0	-132	-132
44. Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen	0	0	0
45. Saldo der durchlaufenden Gelder	0	0	0
46. Veränderung der liquiden Mittel	0	-132	-132
47. Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	0	-13	-13
48. Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	0	0	0
49. Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres	0	-13	-13

51. Der Bestand an Zahlungsmitteln zum 31. Dezember 2020 entspricht dem Kassenbestand des Treuhandkontos, der mit der Saldenbestätigung übereinstimmt.
52. Für das Haushaltsjahr 2020 wurde ein Haushaltsplan aufgestellt. Grundlage des Haushaltsplanes war der Wirtschaftsplan der BIG-Städtebau GmbH, der durch die Stadtvertretung bestätigt wurde.

53. Unter Berücksichtigung von Vorträgen aus Haushaltsvorjahren ist die Finanzrechnung gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik nicht ausgeglichen.

IV. Ergebnisrechnung

54. In folgender Übersicht haben wir die Ergebnisrechnung nach den Vorschriften der GemHVO-Doppik zusammengefasst:

	Planansatz 2020		Ergebnis 2020		+ / -
	T€	%	T€	%	T€
Steuern und ähnliche Abgaben	0	0,0	0	0,0	0
Zuwendungen, allgemeine Umlagen	109	99,1	148	78,3	39
Kostenerstattungen	0	0,0	0	0,0	0
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0,0	0	0,0	0
Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0,0	0	0,0	0
Bestandsveränderung	0	0,0	0	0,0	0
Zinserträge und sonstige Finanzerträge	1	0,9	1	0,5	0
sonstige laufende Erträge	0	0,0	40	21,2	40
Summe der ordentlichen Erträge	110	100,0	189	100,0	79
Personalaufwendungen	0	0,0	0	0,0	0
Versorgungsaufwendungen	0	0,0	0	0,0	0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	108	98,2	138	73,0	30
Abschreibungen	0	0,0	51	27,0	51
Zuwendungen, Umlagen, Transferaufwendungen	0	0,0	0	0,0	0
Aufwendungen für soziale Sicherung	0	0,0	0	0,0	0
Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0,0	0	0,0	0
Sonstige laufende Aufwendungen	2	1,8	0	0,0	-2
Summe der ordentlichen Aufwendungen	110	100,0	189	100,0	79
Ordentliches Ergebnis	0		+0		0
Einstellung in die Kapitalrücklage	0		0		0
Entnahme aus der Kapitalrücklage	0		0		0
Einstellung / Entnahme aus der Ergebnisrücklage	0		0		0
Jahresergebnis	+0		+0		0
Ergebnisvortrag zum 31.12. des HHVJ	0		0		0
Ergebnisvortrag zum 31.12 des HHJ	0		0		0

- 55. Für das Haushaltsjahr 2020 wurde ein Haushaltsplan aufgestellt. Grundlage des Haushaltsplanes war der Wirtschaftsplan der BIG-Städtebau GmbH, der durch die Stadtvertretung bestätigt wurde.
- 56. Im Haushaltsplan wurden die Abschreibungen auf Zuwendungen an Dritte nicht berücksichtigt.
- 57. Unter Berücksichtigung von Vorträgen aus Haushaltsvorjahren ist die Ergebnisrechnung gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-Doppik ausgeglichen.

V. Teilrechnungen

1. Teilfinanzrechnungen

- 58. Teilfinanzrechnungen sind für das Städtebauliche Sondervermögen nicht aufzustellen.

2. Teilergebnisrechnungen

- 59. Teilergebnisrechnungen sind für das Städtebauliche Sondervermögen nicht aufzustellen.

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkung

I. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes

61. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 26. Oktober 2022 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„uneingeschränkter Bestätigungsvermerk“

62. Wir haben den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung des Anhangs und der Anlagen zum Jahresabschluss 31. Dezember 2020 des

Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Altentreptow

geprüft. Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach §§ 42 ff. GemHVO - Doppik wurden von der Verwaltung unter Gesamtverantwortung des Bürgermeisters erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss abzugeben.

63. Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 nach den Vorgaben des Kommunalprüfungsgesetzes vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des vermittelten Bildes der Vermögens- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.
64. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.
65. Unsere Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.
66. Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss, der Anhang, die erläuternden Anlagen zum Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Altentreptow.
67. Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnisse des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Altentreptow ergänzend fest:

Das Vermögen zum 31. Dezember 2020 beträgt 3.548.550,79 €.

Die Eigenkapitalquote zum 31. Dezember 2020 beträgt 0,8 %.

Der Anteil der Sonderposten zum 31. Dezember 2020 beträgt 57,9 %.

Die Fremdkapitalquote zum 31. Dezember 2020 beträgt 41,3 %.

II. Schlussbemerkung

Nach unserer Prüfung bestehen keine Bedenken gegen den Beschluss, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 in der vorliegenden Fassung festzustellen und den Bürgermeister zu entlasten.

Rostock, 26. Oktober 2022

NKHR-BERATUNG
Verwaltungsprüfungsgesellschaft



Necke
Rechnungsprüfer (IDR)